Crowe

Kleeberg

SUSTY

DER KLEEBERG SUSTAINABILITY NEWSLETTER

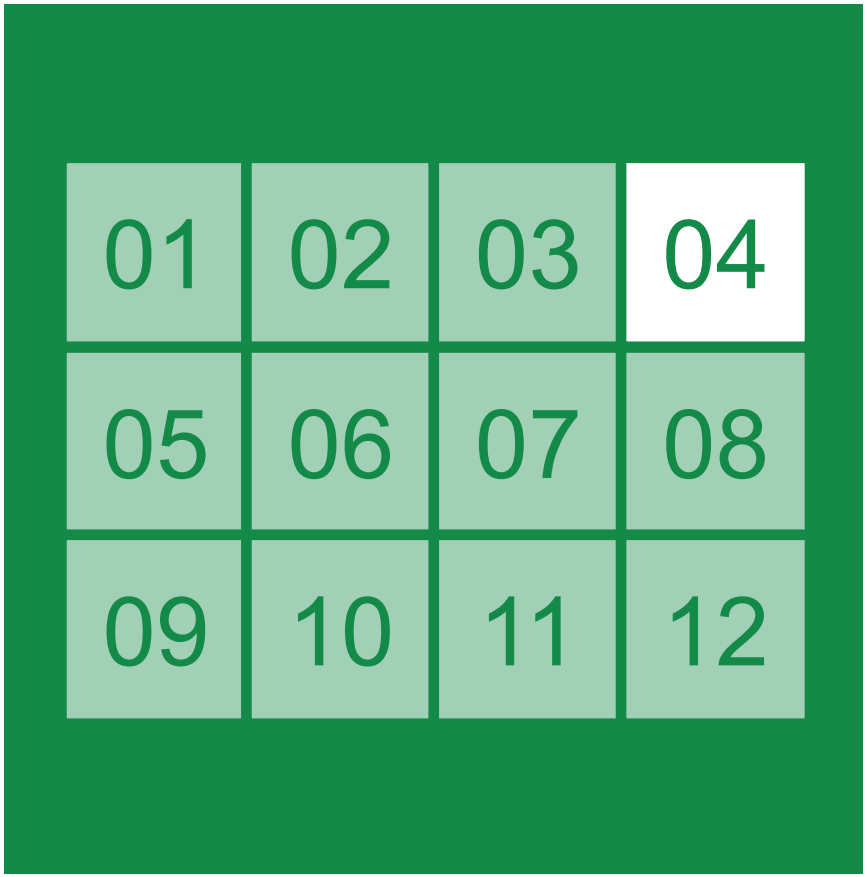

2026

Inhalt

EMAS
EU-Standard für ein freiwilliges Umweltmanagement

BRUBEG
ESG als zentraler Bestandteil der Bankenregulierung

ESG-Ratings
EU-Verordnung 2024/3005 im Überblick

Nachhaltige Textilien
EU-Strategie für nachhaltige Textilien

EU-Standard für ein freiwilliges Umweltmanagement

Die EMAS (**Eco-Management and Audit Scheme**) ist ein **freiwilliges Umweltmanagementsystem** der Europäischen Union, das Unternehmen dabei unterstützt, ihre **Umweltleistung systematisch zu steuern und kontinuierlich zu verbessern**. Im Kern geht es darum, Umweltaspekte – von Energie- und Materialverbrauch bis hin zu Emissionen und Lieferketten – strukturiert in betriebliche Prozesse zu integrieren und messbar zu machen.

Im Unterschied zu vielen anderen Standards geht die EMAS über reine Systemanforderungen hinaus. Unternehmen verpflichten sich nicht nur zur Einhaltung aller relevanten Umweltvorschriften, sondern weisen dies auch regelmäßig nach – durch interne Audits und unabhängige externe Begutachtungen. Diese Kombination **erhöht die Rechtssicherheit** und **reduziert operative Risiken**. Gleichzeitig fördert der strukturierte Ansatz eine stärkere interne Verankerung von **Umweltverantwortung**, etwa durch klare Zuständigkeiten, definierte Ziele und regelmäßige Managementbewertungen.

Ein zentrales Element ist die **öffentlich zugängliche Umwelterklärung**. Sie schafft Transparenz über **Ziele**, **Maßnahmen** und **tatsächliche Fortschritte** und wird regelmäßig aktualisiert sowie extern validiert. Dadurch entsteht ein belastbares und glaubwürdiges Bild der Umweltleistung, sowohl für Behörden als auch für Investoren, Geschäftspartner und die Öffentlichkeit. Gerade im Kontext zunehmender regulatorischer Anforderungen gewinnt diese **geprüfte Transparenz** an Bedeutung. Zusätzlich unterstützt EMAS Unternehmen dabei, **Effizienzpotenziale** systematisch zu identifizieren und zu heben, bspw. durch geringeren Ressourcenverbrauch oder ein verbessertes Energiemanagement. Dies kann neben ökologischen Vorteilen auch **wirtschaftliche Effekte** erzielen. In einigen Fällen ergeben sich durch EMAS zudem regulatorische Erleichterungen, etwa durch vereinfachte Verfahren oder reduzierte Prüfintervalle seitens der Behörden.

Mit der Weiterentwicklung von EMAS wird zudem stärker darauf abgezielt, aktuelle Themen wie **Klimaschutz**, **Kreislaufwirtschaft** und **nachhaltige Lieferketten** in das System zu integrieren. Damit bleibt die EMAS anschlussfähig für neue gesetzliche Anforderungen und unterstützt Unternehmen dabei, ihre Umweltstrategie ganzheitlich weiterzuentwickeln.

Vor dem Hintergrund steigender Erwartungen an Transparenz, Compliance und nachhaltige Transformation entwickelt sich EMAS zunehmend von einem freiwilligen Instrument zu einem **strukturierten Rahmenwerk**, das Unternehmen dabei hilft, Umweltmanagement nachvollziehbar, prüfbar und zukunftssicher aufzustellen.

Link: Umweltbundesamt - EMAS

ESG als zentraler Bestandteil der Bankenregulierung

Das **Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz** (BRUBEG) ist ein deutsches Gesetz, das die Änderungen der **europäischen Eigenmittelrichtlinie** (CRD VI) in **nationales Recht** überführt. Es ist im Wesentlichen am 01.04.2026 in Kraft getreten (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 30.03.2026). Im ESG-Umfeld (Environmental, Social and Governance) harmonisiert das BRUBEG die Anforderungen an Banken zur Berücksichtigung von **Nachhaltigkeitsrisiken** und verankert diese Pflicht gesetzlich. Damit wird Nachhaltigkeit im Bankensektor endgültig von einer freiwilligen Option zu einer **regulatorischen Pflicht** und zu einem zentralen Faktor für Stabilität und Zukunftsfähigkeit des Finanzsystems.

Das BRUBEG setzt das sog. „**EU-Bankenpaket**“ von 2024 um. Hauptzweck ist die Anpassung des **Kreditwesengesetzes** (KWG) an die europäischen Vorgaben, wobei eine bürokratiearme Regulierung angestrebt wird.

Die ESG-bezogenen **Änderungen** sind weitreichend und betreffen vor allem das **Risikomanagement** der Banken:

- **ESG-Risiken:** Durch § 26c KWG und § 26d KWG werden **ESG-Risiken als explizite Risikotreiber** (z.B. für Kredit- oder Marktrisiken) definiert. Banken müssen diese identifizieren, messen und steuern.
- **Langfristige Perspektive**: ESG-Risiken sind mit einem Horizont von **mindestens zehn Jahren** zu berücksichtigen.
- **ESG-Risikopläne**: Institute müssen darlegen, wie sie **ESG-Risiken steuern** wollen, insbesondere im Hinblick auf Klimaziele. Die Pläne müssen mit den **Transitionsplänen** der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) konsistent sein.
- **Aufsichtliche Bewertung** (SREP): Aufsichtsbehörden bewerten **ESG-Risikopläne** und **Fortschritte** und können Anpassungen der Geschäftsstrategie verlangen, um ESG-Risiken zu verringern.
- **Vergütung**: ESG-Risiken müssen bei der Festlegung der **Vergütungsparameter** für Geschäftsleiter und Mitarbeiter berücksichtigt werden.
- **Systemrisikopuffer**: **Kapitalpuffer** können auch zur Abdeckung **klimabedingter systemischer Risiken** angeordnet werden, um spezifische Risiken aus dem Klimawandel zu adressieren.

Für **kleine und nicht-komplexe Institute** (SNCIs) sieht das BRUBEG **Erleichterungen** vor. Ihre Pflicht zur Erstellung eines **ESG-Risikoplans** gilt erst ab **Januar 2027**. Zudem dürfen sie sich vorübergehend auf **Klimarisiken** beschränken und **qualitative statt quantitativer Ziele** nutzen, wenn letztere mit unzumutbarem Aufwand verbunden wären.

Link: BRUBEG

EU-Verordnung 2024/3005 im Überblick

Die **EU-Verordnung zu ESG-Rating-Tätigkeiten trat Anfang 2025 in Kraft und wird ab dem 02.07.2026 in den EU-Mitgliedstaaten gelten.** Sie adressiert die bislang fehlende Regulierung eines zunehmend bedeutenden Marktes. ESG-Ratings spielen eine zentrale Rolle für Investitionsentscheidungen, weisen jedoch häufig eine **geringe Vergleichbarkeit** sowie **Intransparenzen** hinsichtlich Methodik und Datenbasis auf. Vor diesem Hintergrund schafft die Verordnung erstmals einen einheitlichen Rahmen für Anbieter von ESG-Ratings innerhalb der EU.

Kern der Regelung ist **die Einführung verbindlicher Anforderungen an ESG-Ratinganbieter**, insbesondere zu Transparenz, Methodik und Governance. Anbieter müssen künftig offenlegen:

- nach welcher Methodik Ratings erstellt werden,
- welche Datenquellen verwendet werden und
- wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) gewichtet sind.

Die drei Dimensionen E, S und G müssen zudem getrennt ausgewiesen werden, inklusive ihrer Gewichtung im Gesamtscore.

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur **Vermeidung von Interessenkonflikten** vorgeschrieben, etwa durch organisatorische Trennung bestimmter Tätigkeiten. Auch der Umgang mit ausgelagerten Dienstleistungen sowie die **Qualitätssicherung** interner Prozesse werden stärker reguliert.

Darüber hinaus unterliegen ESG-Ratinganbieter künftig einer **Zulassungspflicht** sowie der **laufenden Aufsicht durch die ESMA** (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde). Auch für Anbieter aus Drittstaaten gelten spezifische Anforderungen, sofern ihre Ratings in der EU genutzt werden. Ziel ist es, die **Qualität**, **Verlässlichkeit** und **Vergleichbarkeit** von ESG-Ratings zu erhöhen und damit das Vertrauen in nachhaltigkeitsbezogene Bewertungen zu stärken. Gleichzeitig soll das Risiko von Greenwashing reduziert werden.

Für Unternehmen ergibt sich daraus insbesondere eine **steigende Bedeutung konsistenter** und **belastbarer ESG-Daten**, da diese verstärkt in externe Bewertungen einfließen. Gleichzeitig kann eine höhere Transparenz der Ratingmethoden dazu beitragen, die eigene ESG-Performance gezielter zu steuern und besser nachzuvollziehen, wie externe Bewertungen zustande kommen.

Insgesamt ist die Verordnung ein weiterer Baustein zur **Stärkung von Transparenz und Integrität im Sustainable-Finance-Bereich** und dürfte die Relevanz von **ESG-Ratings** im Marktumfeld weiter erhöhen.

Link: Verordnung - EU - 2024/3005 - Transparenz und Integrität in Rating-Prozessen

EU-Strategie für nachhaltige Textilien

Die **EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien (COM(2022)141)** vom 30.03.2022 ist Teil des europäischen Green Deals und zielt darauf ab, den Textilsektor grundlegend nachhaltiger und kreislauforientierter zu gestalten. Hintergrund ist, dass Textilien in der EU zu den **Konsumgütern mit den viertgrößten Umweltauswirkungen** über ihren gesamten Lebenszyklus zählen – insbesondere in Bezug auf Klima, Wasserverbrauch, Flächenbedarf und Rohstoffeinsatz.

Zentrales Ziel der Strategie ist eine Veränderung von Produktion und Konsum entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Bis **2030** sollen in der EU in Verkehr gebrachte Textilprodukte **langlebig, reparierbar und recycelbar** sein und überwiegend aus recycelten Fasern bestehen. Zudem sollen sie frei von gefährlichen Stoffen sein und unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Standards hergestellt werden.

Die rechtliche Umsetzung erfolgt maßgeblich über die **Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 (ESPR)**, die am 18.07.2024 in Kraft getreten ist. Sie sieht unter anderem vor:

- strengere **Ökodesign-Anforderungen für Textilien**,
- die Einführung eines **digitalen Produktpasses**
- sowie Maßnahmen zur Förderung von **Reparatur, Wiederverwendung und Recycling**.

Ein zentrales Element ist das in **Artikel 25 ESPR** verankerte **Vernichtungsverbot für unverkaufte Textilien**, Bekleidungszubehör und Schuhe. Für große Unternehmen gilt es ab dem **19.07.2026**, für mittlere Unternehmen ab dem 19.07.2030; Kleinst- und Kleinunternehmen sind ausgenommen. Zur Konkretisierung hat die Europäische Kommission am **09.02.2026** delegierte Rechtsakte erlassen, die Ausnahmen und Offenlegungspflichten zu vernichteten Verbraucherprodukten regeln.

Ein weiterer Schwerpunkt der EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien liegt auf der **Förderung zirkulärer Geschäftsmodelle** sowie der **Stärkung von Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher**. Ziel ist, nachhaltige Kaufentscheidungen zu erleichtern, die Nachfrage nach langlebigen Produkten zu erhöhen und Greenwashing entgegenzuwirken.

Insgesamt soll die Strategie dazu beitragen, den **Textilsektor** in der EU wettbewerbsfähiger, innovativer und widerstandsfähiger zu gestalten und seine Umweltwirkungen deutlich zu reduzieren. Damit verfolgt die EU das übergeordnete Ziel, den Textilsektor langfristig in Einklang mit den Klimazielen und Umweltvorgaben der Union zu bringen.

Link: EU Strategy for Sustainable and Circular Textiles

Literatur

Zwirner/Boecker
11105 Anforderungen an die Berichterstattung über nachhaltigkeitsbezogene Informationen, in: Ruhmannseder/Lehner/Beukelmann, Compliance aktuell, Verlag C.F. Müller, Heidelberg, April 2026

Zwirner/Boecker
Nachhaltigkeitsberichterstattung I Omnibus-Änderungen zu CSRD und CSDDD im EU-Amtsblatt veröffentlicht, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 4/2026, S. 126

Zwirner/Boecker
Nachhaltigkeitsberichterstattung I IDW veröffentlicht den Entwurf eines Standards zur Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 04/2026, S. 125

Boecker/Kuhn
IT als Nervensystem für ein wirksames Nachhaltigkeitsmanagement, Ein praktischer Fahrplan zur Integration von ESG-Daten, Software, KI, Kontrollen und Drittanbieter-Risiken, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 4/2026, S. 99-105

Boecker/Kuhn
Biodiversität als strategischer Geschäfts- und Risikofaktor, Ein praxisorientierter Überblick für Verantwortliche, die sich mit Biodiversität in ihrem Unternehmen beschäftigen, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 03/2026, S. 85-92

Zwirner/Boecker
VSME: IDW veröffentlicht Stellungnahme zu einem geplanten Standard für freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 03/2026, S. 93

Veranstaltungen

Termin	Thema
04./05.05. 2026	Steuerbilanz und Nachhaltigkeitsberichterstattung
04.05.2026	Spezialthemen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
20.05.2026	Den VSME pragmatisch umsetzen
22.05.2026	Grundlagen der Jahresabschlusserstellung
22.05.2026	Internationale Rechnungslegung II

Für Mandanten und Interessierte:

Besuchen Sie uns gerne auf www.kleeberg-nachhaltigkeit.de oder kontaktieren Sie uns direkt unter kleeberg.nachhaltigkeit@crowe-kleeberg.de.

i

Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Weitere Informationen unter:
www.kleeberg-nachhaltigkeit.de
www.kleeberg.de

Hier finden Sie Aktuelles zur Nachhaltigkeit:

Hier finden Sie die aktuellen Publikationen zur Nachhaltigkeit:

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 04/2026. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Tax | Audit | Advisory | Legal | Technology | Valuation | Sustainability | FAAS